

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.102.755

Wien, 2. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4838/J vom 2. Februar 2026 der Abgeordneten Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorauszuschicken ist, dass es Aufgabe der Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes ist, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern (§ 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes – PVG, BGBl. Nr. 133/1967). Sie hat sich bei ihrer Tätigkeit von dem Grundsatz leiten zu lassen, den Bediensteten unter Bedachtnahme auf das öffentliche Wohl zu dienen und hat dabei auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 25 PVG dürfen Personalvertreterinnen und Personalvertreter in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grunde auch nicht benachteiligt werden, und es darf ihnen bei der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

Nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen stand den freigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern die Fortzahlung der laufenden Bezüge zu. Im Lichte des geltenden Beschränkungs- und Benachteiligungsverbots folgte die Judikatur zum Personalvertretungsrecht – wie auch zu den vergleichbaren Bestimmungen des

Arbeitsverfassungsrechts – dabei dem sogenannten Ausfallsprinzip. Die fortzuzahlenden Bezüge entsprachen demnach dem vor der Freistellung tatsächlich bezogenen, allenfalls als Durchschnitt zu ermittelnden Bezügen und umfassten nicht nur Gehalt und Zulagen, sondern auch alle Nebengebühren wie z.B. Überstundenvergütungen und sonstige zustehende Vergütungen. Darüberhinaus ist nach der Rechtsprechung auch ein fiktiver durchschnittlicher Karriereverlauf zu berücksichtigen, um einen Nachteil für die Personalvertreterin oder den Personalvertreter durch die Freistellung im Einsatz für die Belegschaft auszuschließen.

Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen und der dargestellten Judikatur wurden dienstfreigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern der unterschiedlichen Bedienstetengruppen bisher alle vor der Freistellung zustehenden besoldungsrechtlichen Leistungen einschließlich etwa Überstundenvergütungen fortgezahlt sowie Abgeltungen fiktiver Laufbahnen, sei es durch eine fiktive höhere Einreihung nach bestimmten Zeiten oder in Form von Nebengebühren oder zusätzlichen Vergütungen, zuerkannt.

Mit der nunmehrigen Klarstellung durch die Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025, wurde im Sinne der Transparenz und eines einheitlichen Vollzugs die Berücksichtigung von dienstlichen Laufbahnen im Rahmen der Bezugsfortzahlung für dienstfreigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter im Wege einer in Stufen festgelegten Ersatzzulage gesetzlich klargestellt. Im Gegenzug fallen allfällige Nebengebühren mit der Dienstfreistellung weg. Der zugrunde liegenden pauschalierten Durchschnittsbetrachtung ist es immanent, dass die nunmehrige Klarstellung der bereits bisher geltenden gesetzlichen Anforderungen bei einer individuellen Betrachtung im Einzelfall zu einer Besser- oder Schlechterstellung führen kann.

Zu Frage 1

Welche Zulagen, Pauschalen, Bonuszahlungen und sonstigen Vergünstigungen (Dienstwagen etc.) erhalten freigestellte Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort (inkl. nachgeordneter Behörden und Ämter)?

a. Auf welcher Basis werden die Zahlungen und Vorteile gewährt (Gesetz, Erlass, Behördenpraxis)?

Freigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter erhalten zum 2. Februar 2026 nur die besoldungsrechtlich geregelten Bezüge samt eventuell zustehendem Kinder- und Fahrtkostenzuschuss. Über die gesetzlich verpflichteten besoldungsrechtlichen Ansprüche

hinaus werden freigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern keine weiteren Vergünstigungen gewährt.

Die aktuelle Rechtslage wird durch § 169 Abs. 3 bis 7 GehG (BGBl. I Nr. 100/2025) bestimmt. Auf die Übergangsregelung des § 175 Abs. 115 Z 1 GehG wird verwiesen. Gemäß der Übergangsregelung wird der besoldungsrechtliche Anspruch aller freigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern nach der neuen Rechtslage rückwirkend ab 1. Jänner 2023 mit dem besoldungsrechtlichen Anspruch der alten Rechtslage gegeneinander aufgerechnet. Sobald die EDV-technischen Voraussetzungen seitens des Bundeskanzleramtes (BKA) geschaffen wurden, werden diese beiden Gehaltsansprüche gegeneinander abgerechnet.

Zu Frage 2

Wie viele freigestellte Personalvertreter:innen gibt es in Ihrem Ressort aktuell?

a. Wie viele davon sind teilweise, wie viele zur Gänze freigestellt?

Zum 2. Februar 2026 waren insgesamt 9 Bedienstete gemäß § 25 Abs. 4 PVG (teilweise) freigestellt. Von den 9 Bediensteten sind 3 Bedienstete zur Gänze (100 %) und 6 Bedienstete zur Hälfte (50 %) vom Dienst freigestellt. Zusammengefasst ergeben sich 6 gänzliche Dienstfreistellungen für das Bundesministerium für Finanzen (BMF).

Zu Frage 3

Welche Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen standen freigestellten oder teilweise freigestellten Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 im Jahr 2025 zu?

a. Auf welcher Basis wurden die Zulagen berechnet und ausbezahlt (Erläss, Behördenpraxis etc.)?

Gemäß § 25 Abs. 2 PVG darf Personalvertreterinnen und Personalvertretern kein Nachteil bei der dienstlichen Laufbahn aufgrund ihrer Tätigkeit in der Personalvertretung erwachsen. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung hat diesen gesetzlichen Grundsatz des Ausfallsprinzips insoweit verfeinert, als dass die Ausübung des Mandats in der Personalvertretung weder zu einer unzulässigen Benachteiligung noch zu einem Vorteil führen darf (Ausfallsprinzip).

Um dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, wurden dienstfreigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern bis zur Novelle des § 169 GehG durch BGBl. I Nr. 100/2025 so besoldet, wie es Bediensteten mit einer fiktiven/hypothetischen Laufbahn samt betrieblicher Aufstieg gebührt hätte, wenn diese Bediensteten keiner Tätigkeit in einem Personalvertretungsorgan nachgegangen wären. Somit wurde bei dienstfreigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern eine hypothetische berufliche Laufbahn zugrunde gelegt – welche auch betriebliche und somit auch finanzielle Aufstiege beinhaltete – wobei die Bediensteten die „normalen“ gesetzlichen Bezüge, Nebengebühren, etc. erhielten, wie es auch Bedienstete erhalten hätten, wenn sie genau diesen Werdegang tatsächlich absolviert hätten. Dadurch wurde dem von § 25 Abs. 2 PVG und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gefordertem „Ausfallsprinzip“ Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Festlegung dieser fiktiven/hypothetischer Laufbahnen (Laufbahnbilder) der einzelnen dienstfreigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern hat sich das BMF zwecks Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs an der Richtlinie für Vergleichsbedienstete des Bundeskanzleramtes (BKA vom 22.12.2003, GZ. 923.002/1-III/3/03) orientiert. Somit war es von der grundsätzlichen Einstufung (Verwendungsgruppe, Funktionsgruppe; Entlohnungsstufe, Bewertungsgruppe), vom Besoldungsdienstalter, von der Dauer der Dienstfreistellung und der Funktion innerhalb des Personalvertretungsorgans abhängig, welches Laufbahnbild dienstfreigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern absolvierten. Entsprechend diesem Laufbahnbild wurde sodann besoldet.

Zu Frage 4

Wie hoch waren im Durchschnitt die Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für (teilweise) freigestellte Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort im Jahr 2025 (vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)? Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen und Berufsgruppen.

Für das Jahr 2025 betragen die Zulagen bzw. zusätzlichen Auszahlungen für (teilweise) freigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter aufgrund deren fiktiven/hypothetischen Laufbahnen durchschnittlich je 2.791,34 Euro. Aufgeschlüsselt nach gänzlich (100 %) und teilweise (50 %) freigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern betragen die Zulagen bzw. zusätzlichen Auszahlungen 2025 für gänzlich (100 %) freigestellte durchschnittlich je 5.525,25 Euro und für teilweise (50 %)

freigestellte durchschnittlich je 1.424,38 Euro. Aufgeschlüsselt nach Berufsgruppen (wird als Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe interpretiert) betragen die Zulagen bzw. zusätzlichen Auszahlungen 2025 für Angehörige der Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A 1/v1 (Höherer Dienst) durchschnittlich je 1.123,50 Euro und für Angehörige der Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A 2/v2 (Gehobener Dienst) durchschnittlich je 2.999,82 Euro.

Zu Frage 5

Wie hoch war die Gesamtsumme der ausbezahlten Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für freigestellte Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort in den Jahren 2023 bis 2025 (vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)?

a. Bitte zudem um Angabe der Gesamtsummen nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen, Berufsgruppen und Jahren.

Die Gesamtsumme der ausbezahlten Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für (teilweise) freigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter aufgrund deren fiktiven/hypothetischen Laufbahnen für den Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 betrug insgesamt 167.436,05 Euro.

Die Gesamtsumme der ausbezahlten Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für gänzlich (100 %) freigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter aufgrund deren fiktiven/hypothetischen Laufbahnen für den Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 betrug 121.593,75 Euro. Die Gesamtsumme der ausbezahlten Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für teilweise (50 %) freigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter für den Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 betrug 45.842,30 Euro.

Die Gesamtsumme der ausbezahlten Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen nach Berufsgruppen (wird als Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe interpretiert) für freigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter aufgrund deren fiktiven/hypothetischen Laufbahnen für den Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 betrug für Angehörige der Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A 1/v1 (Höherer Dienst) 81.991,70 Euro. Die Gesamtsumme der ausbezahlten Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für Angehörige der Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A 2/v2 (Gehobener Dienst) 85.444,35 Euro.

Die Gesamtsumme der ausbezahlten Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen nach Jahren für freigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter aufgrund deren fiktiven/hypothetischen Laufbahnen betrug im Jahr 2023 58.779,70 Euro, im Jahr 2024 83.534,30 Euro und im Jahr 2025 25.122,05 Euro.

Zu Frage 6

Wie viele Personen in Ihrem Ressort erhalten auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025 voraussichtlich heuer eine sogenannte Ersatzzulage?

Im Jahr 2026 erhalten aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens des § 169 GehG (siehe BGBl. I Nr. 100/2025) ab 1. Jänner 2023 voraussichtlich 13 (teilweise) freigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter im Ressort eine Ersatzzulage nach § 169 GehG iVm. § 25 Abs. 5a PVG.

Zu Frage 7 bis 14

7. Wie hoch sind die voraussichtlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für ganz oder teilweise freigestellte Personalvertreter:innen im Jahr 2026 in Ihrem Ressort (nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)?

8. Wie hoch ist die voraussichtliche Gesamtsumme der auf Grund der Dienstrechts Novelle 2025 heuer ausbezahlten bzw. auszubehandelnden Ersatzzulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen in Ihrem Ressort?

a. Bitte zudem um Angabe der Gesamtsummen nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen, Berufsgruppen und Jahren.

9. Wie hoch sind die voraussichtlichen durchschnittlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen der freigestellten Personalvertreter:innen im Jahr 2026 nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025? Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen, Berufsgruppen und Jahren.

a. Wie groß ist die Differenz zu den durchschnittlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025?

10. Wie hoch ist die höchste einzelne nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 auszahlende monatliche „Ersatzzulage“ in Ihrem Ressort?

11. Wie viele Personen in Ihrem Ressort erhalten (voraussichtlich) rückwirkend Nachzahlungen wegen der Ersatzzulage für die Jahre 2023 bis 2025 (auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025)?

12. Wie hoch ist die voraussichtliche Gesamtsumme der nachzuzahlenden Zulagen für die (teilweise) freigestellten Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort in den Jahren 2023 bis 2025 vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)?

13. Wie hoch ist voraussichtlich die betragsmäßig größte Nachzahlung an Ersatzzulagen an eine/n einzelne/n Personalvertreter:in in Ihrem Ressort?

14. Wie hoch ist die voraussichtliche budgetäre Mehrbelastung durch die Einführung der „Ersatzzulage“ für freigestellte Personalvertreter: innen durch die Dienstrechts Novelle 2025 für Ihr Ressort?

Diese Daten liegen derzeit noch nicht abschließend vor.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

